

**Bundesverband ANUAS e.V. –
Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-/Tötungs-/Suizid- und Vermisstenfällen**

- Mitgliederordnung -

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederordnung ist ein der Satzung untergeordnetes Regelwerk. Zu ihrer Änderung bedarf es keiner Satzungsänderung.
- (2) Die Mitgliederordnung wird vom Gesamtvorstand des Bundesverbandes beschlossen und ist jedem Mitglied auf Wunsch zugänglich zu machen.
- (3) Die Mitgliederordnung konkretisiert §3 der Satzung des Bundesverbandes.

§ 2 Grundlagen

Auszug aus der Satzung vom 31. 08. 2022:

§ 3 – Mitgliedschaft - Rechte - Pflichten der Mitglieder – Beitragsregelung (§ 58 Nr. 1,2 BGB)

1. *Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und juristische Person werden*
2. *Mitglieder unterstützen bzw. fördern die Interessen des ANUAS*
3. *Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten der Mitgliedschaft im Verein*
4. *Im Mitgliedsantrag ist der Datenschutz geregelt.*

Der Verein bietet folgende Mitgliedschaftsarten an

a) Vollmitglieder = aktive Mitglieder

- *Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen und unterschrieben sein. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.*
- *Das Mitglied muss einen Mitgliedsbeitrag zahlen, geregelt in der aktuellen Beitragsordnung.*
- *Vollmitglieder sind mitwirkungsberechtigt, stimmberechtigt und beschlußfähig.*
- *Vor der Vollmitgliedschaft ist eine mindestens 1jährige Fördermitgliedschaft notwendig. Die Vollmitgliedschaft setzt ein aktives und engagiertes Mitwirken voraus, um den Verein mit seinen Zielen voran zu bringen. Werden diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, erfolgt automatisch die Änderung in eine Fördermitgliedschaft.*

b) Assoziierte Mitglieder

- *Ein schriftlicher Mitgliedsantrag ist nicht zwingend nötig, aber eine erkennbare aktive Förderung durch Fachkompetenz.*
- *Ein Mitgliedsbeitrag muß nicht zwingend gezahlt werden. Die Unterstützung des ANUAS e.V. kann durch aktive Unterstützung und des fachlichen Gedankengutes geregelt sein.*
- *Assoziierte Mitglieder sind mitwirkungsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt und nicht beschlußfähig.*

c) Fördermitglieder

- *Ein schriftlicher Mitgliedsantrag ist nicht zwingend nötig, aber eine erkennbare aktive oder passive Förderung sollte umgesetzt sein. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell.*
- *Aktive Fördermitglieder und passive Fördermitglieder müssen einen Mitgliedsbeitrag zahlen, geregelt in der aktuellen Beitragsordnung.*
- *Fördermitglieder sind mitwirkungsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt und nicht beschlußfähig.*
- *Die Mitgliedschaft kann schriftlich zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Der Jahresbeitrag ist vollständig zu zahlen.*

**Bundesverband ANUAS e.V. –
Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-/Tötungs-/Suizid- und Vermisstenfällen**

- Mitgliederordnung -

d) Mitglied „Organisation“

- *Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen und unterschrieben sein. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.*
- *Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
ANUAS e.V. ist jederzeit an einer intensiven Netzwerkarbeit interessiert, um optimale Angebote für Hilfesuchende anzubieten.
Die Kooperation mit Partnerorganisationen dient der Erweiterung des sozialen Netzwerkes und damit des Austausches der Hilfsangebote.*
- *Das Mitglied „Organisation“ muß eine eigenständige, gemeinnützige und ein eingetragener Verein sein. (AEAO Nr. 9 zu § 57 Abs. 3 AO)*
- *Das Mitglied muß einen Mitgliedsbeitrag zahlen. Die Beitragsregelung wird im aktuellen Aufnahmeantrag geregelt.*
- *Das Mitglied „Organisation“ ist mitwirkungs berechtigt, aber nicht stimmberechtigt und nicht beschlußfähig.*

e) Ehrenmitglied

- *Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich.*
- *Das Ehrenmitglied ist mit einer Mitgliedschaft verbunden. Das Ehrenmitglied erhält alle Rechte und Pflichten eines normalen Voll-Mitgliedes, geregelt in der Mitgliederordnung.*
- *Ein Mitgliedsbeitrag muß nicht gezahlt werden.*
- *Eine Kündigung der Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit – in Schriftform – erfolgen.*

§ 3 Rechte des Mitgliedes:

- Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Stimm- und Beschlussrecht bei der Wahl des Vorstandes
- Mitentscheidungs- und Abstimmungsrecht bei Beschlüssen
- Mitwirkung bei sozialen Maßnahmen des Vereins
- Stellen eines Antrages auf Streitschlichtung
- Gerichtliche Anfechtung von Beschlüssen

§ 4 Pflichten eines Mitgliedes

- Anerkennung, erkennbare Unterstützung und Förderung der Ziele des Vereines
- gewissenhafte Realisierung übernommener Aufgaben
- Verschwiegenheit über interne Angelegenheiten des Vereins gegenüber Außenstehenden
- regelmäßige Zahlung des Mitgliedsbeitrages

**Bundesverband ANUAS e.V. –
Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-/Tötungs-/Suizid- und Vermisstenfällen**

- Mitgliederordnung -

§ 5 Disziplinarmaßnahmen

- Verstöße gegen die gültige Ordnung bei der Arbeit im Bundesverband und die übernommenen Pflichten durch Mitarbeiter und Mitglieder sind in folgender Reihenfolge – jeweils schriftlich - zu ahnden:
 - Ermahnung
 - Abmahnung
 - Ausschluss

- Diese spricht der Vorstand aus. - Die Disziplinarmaßnahme „Ausschluss“ erfolgt bei Mitgliedern durch den Vorstand.
- Bei Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine sofortige Kündigung durch den Verein ist durch Ausschluss wegen Vereins schädigenden Verhaltens möglich. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer nach § 2 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Brief per Einschreiben bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen keine Beschwerderechte zu. Es wird darauf hingewiesen, dass der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 6 Beenden der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitgliedes,
- bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, wenn die Bestätigung einer amtlichen Betreuerschaft nicht schriftlich vorliegt.
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Voll-Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist